

Betreuungsrecht und Europa.
Das Haager Übereinkommen über den
internationalen Schutz von Erwachsenen.

Beispiele aus Deutschland und
Frankreich.

Axel Bauer

w. a. Richter am Betreuungsgericht Frankfurt/Main

Vorspann: Betreuer für Geflüchtete

- Problem der Kosten für Dolmetscher: Pauschalvergütung umfasst bereits diese Kosten
- Laut obergerichtlicher Rechtsprechung auch zu Verfahrensbeiständen für Kinder vor Gericht: kein gesonderter Aufwendungsersatz der Dolmetscherkosten zulässig! (BGH XII ZB 612/12; BGH XII ZB 624/13)
- Suche nach Betreuern deswegen schwierig
- Ausweg: Gesondert gerichtlich festgesetzte Erstattung nach Beauftragung durch das Gericht selbst!?

Einführung in Auslandsbezüge von Betreuungs- u Unterbringungsverfahren: Grundlagen

Inlandsfall Ausländer: Betreuungsbedarf und Anordnung einer Betreuung oder Unterbringung für einen Ausländer:

Art. 24 EGBGB iVm § 104 FamFG:

- Entstehung, Änderung und Ende einer Betreuung richten sich grds. nach dessen Heimatrecht (für zB Franzosen nach französischem Recht)
- Für Ausländer mit gewöhnlichem oder kurzfristigem Aufenthalt kann Betreuung **nach deutschem Recht** angeordnet werden; Inhalt der Betreuung richtet sich nach deutschem Recht
- **Vorläufige Maßregeln nach §§ 1846, 1908i BGB (vorläufige Betreuerbestellung, vorl. Einwilligungsvorbehalt)** können nach deutschem Recht angeordnet werden

Fazit: Betreuung für ausländische Staatsangehörige

Inlandsfall eines Ausländers wird nach **deutschem** Recht gelöst!

Vorweg: Entspricht Vorgehen nach ErwSchAbkommen!

Einführung in Auslandsbezüge von Betreuungs- u Unterbringungsverfahren: Fallgruppen

I. Ausländer aus Nichtvertragsstaat des ErwSchAbk

- 1. Ohne ausländische Schutzanordnung**
- 2. Mit ausländischer Schutzanordnung**

II. Ausländer aus Vertragsstaat des ErwSchAbk

- 1. Mit ausländischer**
- 2. Ohne ausländische Schutzanordnung**

III. Deutscher ohne festen Wohnsitz/gew. Aufenthalt in Deutschland (Auslandsdeutscher)

Fallgruppen von Verfahren mit Auslandsbezug

I. Ausländer aus Nichtvertragsstaat des ErwSchAbk:

Besteht für (Nichtvertragsstaat-)Ausländer (Serben) nach dessen Heimatrecht bereits eine Betreuung ausreichenden Schutzzumfanges, so stellt sich Frage nach

1.) Anerkennung der ausländischen Entscheidung nach ErwSchutzabkommen: Nicht möglich, weil Serbien kein Vertragsstaat!

2.) Anerkennung nach dt. Verfahrensrecht: § 108 FamFG

Örtlich Zuständig ist Gericht des gew. Aufenthaltes des Betroffenen
(keine Zuständigkeitskonzentration wie nach ErwSchAbk)

Anerkennungsverfahren

Anerkennung erfolgt regelhaft ohne Probleme;

Ausnahmen nach § 109 FamFG:

- Ausländische Maßnahme erfolgte durch unzuständige Behörde
- Verstoß gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze, Z.B unter Verletzung des rechtlichen Gehörs, Art. 103 GG
- Verstoß gegen ordre public

Inlandsbetreuungsverfahren trotz anhängigem Auslandsverfahren?

Inlandsbetreuung für Ausländer:

Nicht zwingend erforderlich, wenn bereits ein Betreuungsverfahren im Ausland besteht, vgl. § 104 II, 99 II FamFG:

Nur im Falle weiteren Bedarfes muss ggfls ein Betreuer mit entspr. Aufgabenkreis im Inland nach deutschem Recht bestellt werden.

Dann:

Mitteilung an Botschaft des Heimatlandes (Mizi)

Abgabe des Inlandsverfahrens an ausländisches Gericht

- Abgabe ins Ausland bei Rückkehr des Ausländers ins Heimatland oder Umzug in Drittstaat?
- Ja, Abgabe nach §§ 99 III, 104 II FamFG möglich!

Voraussetzungen der Abgabe:

- Ausländisches Gericht muss zuständig sein für die Betreuung dort
- Abgabe muss im Interesse des Betreuten liegen
- Betreuer muss zustimmen, sonst entscheidet übergeordnetes Gericht
- Zustimmung des übernehmenden Staates

Anerkennung ausländischer Betreuung

II. Ausländer aus Vertragsstaat ErwSchAbk:

1. Besteht für (Vertragsstaat-)Ausländer (Franzosen) nach dessen Heimatrecht bereits eine Betreuung ausreichenden Schutzzumfangs, so stellt sich Frage nach **Anerkennung** der ausländischen Entscheidung nach ErwSchutzabkommen

Bei Anerkennung: BtBedarf für inländische (dt) Betreuung entfällt!

2. Bei nicht ausreichender **ausländischer** Schutzanordnung:

(Teil-)Anerkennung und inländische Betreuung für weitere Schutzmaßnahmen (Aufgabenkreise) erforderlich!

Internationales Erwachsenenschutzrecht - Kurzübersicht -

Axel Bauer

w. a. Richter am BetrG Frankfurt/Main

Haager Übereinkommen vom 13.1.2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen

- Text abgedruckt zB in Rubrik 800 (Internationales Recht) des HK-BUR
- Präambel
- Anwendungsbereich des Abkommens, Art. 1:

Internationale Sachverhalte des Schutzes von Erwachsenen mit Schutzbedürfnis iSd § 1896 BGB

- Art 2: Definition der **Volljährigkeit** (erwachsene Personen):

18. Lbjahr,

Anwendung in Analogie zu § 1908a BGB (ab 17. Lbj) auch auf Maßnahmen zu Zeiten vor 18. Lbj, Art. 2 Abs 2 Abkommen

Haager Übereinkommen vom 13.1.2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen

- Art. 3: Schutzmaßnahmen, auf die das Abkommen Anwendung findet:
Betreuerbestellung zum Schutz von Person und Vermögen, Unterbringung
- Art. 4 Abs. 1: Nichtanwendbarkeit des Abkommens: PsychKG-Unterbringung bei Fremdgefahr; Straftaten, Ehescheidung etc.
- **Abs. 2: Absatz 1 berührt aber nicht die Berechtigung einer Person, als Vertreter des Erwachsenen in den in Abs. 1 genannten Bereichen zu handeln (z.B. per Vorsorgevollmacht)**
- Art. 5: Zuständigkeit des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes für Schutzmaßnahmen

Regelungen des Erwschutzabkommens

- Art. 7: Abgrenzung Zuständigkeit des Aufenthaltsstaates zum Heimatstaat des Erwachsenen
- Art. 10: Eilzuständigkeit jedes Vertragsstaates, in dem sich der schutzbedürftige Erwachsene befindet oder sein Vermögen belegen ist; Unterrichtungspflichten gegenüber Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes analog § 272 II 2 FamFG
- Art. 13, 19: Vertragsstaaten wenden für Schutzmaßnahmen jeweils ihr eigenes materielles und formelles **Heimatrecht** an (Deutschland: Betreuungsrecht auch für Franzosen, Frankreich französisches Recht für Deutschen)!

Regelungen des Abkommens

- Art. 15: Auf Bestehen, Umfang und Änderung von **Vollmachten** anwendbares Recht: Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes zum Zeitpunkt der Errichtung der Vollmacht; es sei denn, anderes ist schriftlich verfügt
- Art und Weise der Ausübung der Vollmacht folgt Recht des Staates, in dem sie ausgeübt, dh angewandt wird
- Art. 16: Schutzmaßnahmen zugunsten des Vollmachtgebers (Aufhebung/Änderung der Vertretungsmacht durch behördliche Schutzmaßnahme) nach Recht des Staates, in dem der Schutzbedarf auftritt, Art. 13, wobei das nach Art. 15 anwendbare Recht soweit wie möglich beachtet wird.

Anerkennung von Schutzmaßnahmen

- Art. 22: **Anerkennung** und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen eines **Vertragsstaates** durch einen anderen Vertragsstaat:
- Anerkennung **kraft Gesetzes**, Abs. 1, zulässig aber immer auch auf **Antrag auf Anerkennung durch jede betroffene Person, Art. 23 S 1**
- **Verfahren auf Anerkennung bestimmt sich nach Recht des um Anerkennung ersuchten Staates, Art. 23 S 2 (deutsches FamFG/französisches Verfahrensrecht)**

Anerkennung und Ausnahmen

- Anerkennung der in einem anderen Vertragsstaat getroffenen Schutzmaßnahmen erfolgt grundsätzlich immer; es sei denn:
- **Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 2:**
- Maßnahme durch unzuständige Behörde
- Verstoß gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze, Z.B unter Verletzung des rechtlichen Gehörs, Art. 103 GG
- Verstoß gegen ordre public

Vollstreckung von Schutzmaßnahmen

- **Vollstreckung von Schutzmaßnahmen** eines Vertragsstaates in einem anderen Vertragsstaat, Art. 25:
- Auf Antrag jeder betroffenen Person
- **Vollstreckbarerklärung** erfolgt nach dem Verfahrensrecht des Staates, in dem die Maßnahme vollstreckt werden soll
- Ausnahmen wie bei Anerkennungsverfahren
- Vollstreckung erfolgt im Vertragsstaat der Vollstreckung wie wenn dort eine eigene Schutzmaßnahme vollstreckt würde, Art. 27
- Art. 28ff: Vertragsstaaten bestimmen jeweils Zentrale Behörde zur Umsetzung des Abkommens (Deutschland: Bundesamt für Justiz Bonn); Regelungen der Kooperation der zentralen Behörden

Geltungsbereich/Mitgliedsstaaten

- **Geltungsbereich/Mitgliedsstaaten**, Stand: März 2018:

Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (mit allen Hoheitsgebieten wie zB La Reunion, Überseegebiete), Lettland, Monaco, Österreich, Tschechische Republik, Schottland und Schweiz

Weitere Staaten, die das Abkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben: Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Zypern

Vgl zum jeweiligen Stand z.B. Gesetzessammlung HK-BUR, 8. Aufl., Juni 2016; vgl [www.bundesjustizamt.de/Bürgerdienste/Internationales](http://www.bundesjustizamt.de/Bürgerdienste/Internationales/Betreuungsrecht/Vertragsstaaten)
Betreuungsrecht/Vertragsstaaten

oder Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Dt. Ausführungsgesetz zum Erwachsenenschutzabkommen vom 17.3.2007

- Abk: „ErwSÜAG“, in Kraft seit 1.1.2009; Abdruck in HK-BUR Gesetzessammlung, unter 800
- Zentrale Behörde nach Art. 28 des Übereinkommens für die Umsetzung des Abkommens in Deutschland:

Bundesamt für Justiz in Bonn, § 1 ErwSÜAG

§ 6 AusfG: Sachliche und örtliche Zuständigkeit: **Betreuungsgericht am Sitz des OLG für den Bezirk dieses OLG**

1. Für **Anerkennung** oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat getroffenen Schutzmaßnahme
2. Für **Vollstreckbarerklärung**
3. Konsultationsverfahren nach Art 33 des Abkommens vor **Unterbringung** in einem anderen Vertragsstaat

Örtliche Zuständigkeit nach AusfG

- § 6 Abs. 3 AusfG: örtliche Zuständigkeit des Betreuungsgerichts am Ort des **gewöhnlichen Aufenthaltes** des Erwachsenen oder des Fürsorgebedürfnisses, sonst BetrG Berlin
- §§ 6 II, 7 AusfG:

Zuständigkeitskonzentration nach Landesrecht zulässig bei einem bestimmten BetrG auch für die Bezirke mehrerer OLGs

Zuständigkeitskonzentration

- § 7 I 1 AusfG:

Örtlich nach § 6 zuständiges BetrG ist für alle Betreuungsverfahren des Betroffenen zuständig ab Zeitpunkt der Anhängigkeit des Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahrens

§ 7 I 2 AusfG: **Ausnahme bei offensichtlicher Unzulässigkeit** des Antrages auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung!

Örtliche Zuständigkeit des nach § 6 angegangenen Gerichts entfällt ab Erlass der **unanfechtbaren** Entscheidung des angegangenen Gerichts über seine Unzuständigkeit!

Zwingende Abgabe von dort an das örtlich zuständige BetrG ist ebenfalls **unanfechtbar**, § 7 Abs 1 S 4

Abgabemöglichkeit des nach § 6 zuständigen Gerichts

- **Unanfechtbare Abgabe** an das nach allgemeinen Vorschriften (§§ 271ff FamFG) zuständige Gericht möglich,
aus wichtigem Grund, soweit die Abgabe nicht zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung des Verfahrens führt, § 7 III 1 und 2 AusfG; zB weil die besondere Sachkunde des nach § 6 zuständigen Gerichts nicht mehr erforderlich ist.

Dabei bleibt § 273 FamFG unberührt; dh Grund für **Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Betroffenen** bleibt unberührt!

Folgen des Abkommens und des AusfG (in Hessen)

- **BetrG Frankfurt/Main** ist als BetrG des Sitzes des OLG für Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von im ausländischen Vertragsstaat getroffenen Schutzmaßnahmen zuständig.
- Gilt aber nur für Maßnahmen eines „**Vertragsstaates**“ iS des Haager Schutzabkommens
- Ansonsten: § 7 I 2ff AusfG:

BetrG Frankfurt/M. erklärt sich für (offensichtlich) unzuständig und gibt das Verfahren an das nach FamFG örtlich zuständige BetrG mit **unanfechtbarer** und das ersuchte Gericht bindender Abgabeentscheidung ab.

Vollmachten im ErwSchutzabkommen

- **Art. 15: Auf Bestehen, Umfang, Änderung und Beendigung von gewillkürter Vertretungsmacht (Vollmachten) anwendbares Recht, dh das Recht des Staates, in dem der Betroffene im Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art 15 I, soweit keine Rechtswahl nach Art 15 II getroffen worden ist.**

Erstellt zum Beispiel ein Betroffener mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland eine Vorsorgevollmacht und verlagert nach Eintreten des Fürsorgefalles seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Frankreich, das im nationalen Recht die Vorsorgevollmacht nicht kennt, so gilt weiterhin deutsches Sachrecht.

Die Vollmacht bleibt auch nach dem Aufenthaltswechsel bestehen.

Der Bevollmächtigte kann auch in Frankreich für den Betroffenen wirksam handeln.

Schutzmaßnahmen bei Missbrauch von Vollmachten

Befugnisse staatlicher Behörden bei **Missbrauch von Vollmachten**:

In erster Linie bestimmt das nach Art. 15 Abs. 1 und 2 maßgebliche Recht, welche staatlichen Kontrollmechanismen in Betracht kommen („Änderung“ und „Beendigung“ der Vollmacht).

Sieht dieses Recht keine derartigen Mechanismen vor, kann die Vollmacht unabhängig vom anwendbaren Recht nach **Art. 16** aufgehoben oder geändert werden.

Zuständig sind hierfür die in Art. 5ff des Abkommens bestimmten Behörden (Gerichte des gew. Aufenthaltes), die nach Art. 13 ihr **nationales** Inlandsrecht anwenden.

Recht der Ausübung von Vollmachten

- Ähnlich wie Art. 14 bestimmt auch Art. 15 III, dass die **Art und Weise der Ausübung einer Vorsorgevollmacht vom Recht des Staates bestimmt wird, in dem sie ausgeübt wird.**
- Zielsetzungen von Art. 14 und 15 III sind ähnlich.
- Art. 15 III will sicherstellen, dass die einem bestimmten Recht unterliegende Vorsorgevollmacht in einem anderen Staat nur unter Beachtung der dort geltenden zwingenden Beschränkungen ausgeübt werden darf.
- In Deutschland führt Art. 15 III zum Beispiel dazu, dass die gerichtlichen **Genehmigungserfordernisse** der §§ 1904 Abs. 2 Satz 1 und 1906 Abs. 5 Satz 2 BGB auch bei Vorsorgevollmachten zu beachten sind, die nach Art. 15 einem anderen Recht unterliegen, das derartige Genehmigungserfordernisse nicht kennt (vgl. *Guttenberger BtPrax* 2006, 83, 85, 86).

Schutzmaßnahmen zugunsten des Vollmachtgebers: Aufhebung und Abänderung der erteilten oder vereinbarten Vertretungsmacht, Art 16.

- Art 18: „***Dieses Kapitel (dh das Kapitel III über das anzuwendende Recht für Schutzmaßnahmen) ist anzuwenden, selbst wenn das darin bestimmte Recht das eines Nichtvertragsstaats ist.***“
- *Sollte sich Inhalt und Ausübung der Vollmacht z.B. nach Recht Kroatiens (Nichtvertragsstaat) richten, so ist auf Schutzmaßnahmen im Vertragsstaat Deutschland das ErwSchAbk anwendbar!*

Vollmachten aus Nichtvertragsstaaten

- Für **Nichtvertragsstaaten** des ErwSÜ gilt:
 - Keine einheitliche Regelung zur Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten in Fällen mit Auslandsbezug.
 - Informationen zur Rechtslage in anderen europäischen Staaten zum Thema Vorsorge können im Internet über das „Europäische Vorsorgeportal“ (www.vulnerable-adults-europe.eu) abgerufen werden.

Inhalt Europäisches Vorsorgeportal

- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Vorsorgevollmacht?
- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Patientenverfügung?
- Kann man in dem Mitgliedstaat mittels einer Betreuungsverfügung Einfluss auf die Person eines potentiell zu bestellenden Betreuers nehmen?
- Welche Stelle ist für die Bestellung eines Betreuers zuständig?
- Gibt es gesonderte Betreuer für die Lebensbereiche „Vermögensangelegenheiten“ und „Personensorge“?
- Welche Beschränkungen und Kontrollmechanismen gibt es in dem Mitgliedstaat?
- Welches Recht gilt in einem Mitgliedstaat bei grenzüberschreitenden Fällen?

Fallzahlen Hessen und entschiedene Fälle

- Zitate aus Aktenordner Richter Bauer zum Erwachsenenenschutzabkommen

Literatur

- Hinweis auf Literaturverzeichnis auf Seite 21 des Abdruckes des Abkommens unter 800 in HK-BUR (Literatur aus 2000-2008)

Fallbeispiel Schottland/Deutschland

- In Schottland aufenthältlicher Deutscher aus Hessen dekompenziert dort psychisch und wird in einer schottischen Klinik zwangsweise untergebracht
- Schottland ist **Vertragsstaat** des ErwSchAbk!
- Schottland wendet sich über Zentrale Behörde in Dublin via Bundesamt für Justiz unter Übermittlung der für die Unterbringung maßgeblichen Dokumente (ua ärztliches Gutachten) an das für Hessen zuständige Gericht in Frankfurt/Main, um die Übernahme des Deutschen in eine geschlossene Klinik in Hessen vorzubereiten (sog. Konsultationsverfahren nach Art. 33 ErwSchAbk).

Fallbeispiel Österreich/Deutschland

- **Deutscher** Staatsangehöriger lebt in **Österreich** in einem Heim; er ist an schwerer Demenz erkrankt. In Österreich ist für ihn vom Gericht seines Wohnsitzes ein österreichischer Anwalt als „Betreuer“ (Sachwalter) ua für die Vermögenssorge bestellt worden.
- Der Sachverwaltete hat in Frankfurt/Main ein Bankkonto und eine Eigentumswohnung, in der sich wertvolle Bilder und Kunstgegenstände befinden.
- Der Sachwalter hat ermittelt, dass aus der Frankfurter Wohnung zunehmend Gegenstände fortgeschafft und vom Konto erhebliche Summen immer wieder abgehoben werden, ohne dass die Verursacher festgestellt wären.

Fallbeispiel Österreich

Das österreichische Gericht wendet sich direkt an das Frankfurter Betreuungsgericht mit der Bitte um

- Ausbau des Tür-/Wohnungsschlusses und Einbau eines neuen Schlosses
- Erstellung eines Verzeichnisses der Wertgegenstände in der Wohnung
- Übermittlung von Kontoauszügen zum Beleg der Vermögensverfügungen während der letzten drei Jahre

Tatsächliches Vorgehen im Beispielfall

- BetrG Frankfurt/Main beauftragt einen in Ffm als Betreuer tätigen Anwalt mit der Durchführung des Ersuchens aus Österreich, nachdem der österr. SW Kostenübernahme zugesagt hatte.
- Türschlösser werden von ihm aus-/eingebaut und Verzeichnis der Gegenstände aus der ETW erstellt und an den österr. SW übersandt
- Gegen Kostenübernahme von SW erstellt die Bank die Kontoauszüge der letzten drei Jahre
- Nach Erledigungsmitteilung des SW und des deutschen Anwaltes wird das Verfahren in Deutschland eingestellt.

Fiktives/mögliches Vorgehen nach ErwSchG

- Österreich und Deutschland sind beide **Vertragsstaaten** des ErwSchAbk!
- Österr. Gericht oder Betreuer wendet sich über zuständige zentrale Behörde in Wien an Bundesamt für Justiz/Bonn, das das **Ersuchen um Anerkennung** an das für Hessen zuständige BetrG in Frankfurt/M. weiterleitet (Übersetzung hier entbehrlich; sonst mit Übersetzung ins Deutsche)
- Anerkennung der österreichischen Sachwalterschaft (SW) nach Art. 22 I für das deutsche Rechtsgebiet möglich
- Zuständiges Gericht am Sitz des OLG bzw Gericht der Zuständigkeitskonzentration (für Hessen=Frankfurt/M.)
- Österreichische SW wirkt im Inland nach Anerkennung wie deutsche Betreuung
- Österreichischer Sachwalter weist sich in Deutschland mit Anerkennungsbeschluss gegenüber Bank und Verwalter der ETW aus
- Deutsche Inlandsbetreuung ist überflüssig, aber denkbar, wenn weiterer Schutzbedarf für den Betreuten erforderlich

Fiktives/mögliches weiteres Vorgehen: Abgabe

- Österreich würde das dortige Verfahren nach Deutschland (via Bundesamt für Justiz) abgeben, wenn der Betreute nach Deutschland zurückgeführt würde
- Voraussetzung: Zustimmung des österr. SW und des deutschen Gerichts
- Deutsches Gericht am Wohnsitz des Betreuten im Inland würde neuen Betreuer suchen und bestellen

Änderungen des EGBGB BGBl I 2017, 1609, 1610: Gewillkürte Stellvertretung im Art. 8 neu eingefügt

Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

Art. 8 EGBGB

(1) Auf die gewillkürte Stellvertretung ist das vom Vollmachtgeber vor der Ausübung der Vollmacht gewählte Recht anzuwenden, wenn die Rechtswahl dem Dritten und dem Bevollmächtigten bekannt ist.

Der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und der Dritte können das anzuwendende Recht jederzeit wählen. Die Wahl nach Satz 2 geht derjenigen nach Satz 1 vor.

(2)

Änderungen des EGBGB

Art. 229

- § 41 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts vom 11. Juni 2017:

Ist vor Inkrafttreten von Artikel 8 am **17. Juni 2017** eine Vollmacht erteilt oder eine Erklärung im Namen einer anderen Person gegenüber einem Dritten abgegeben oder für einen anderen entgegengenommen worden, bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.

Ende des Referates

- Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
- Fragen?